

Merkblatt zum BKrFQG (mit Schwerpunkt Güterkraftverkehr)



Ziel der Vorschrift

Durch die Qualifizierung der Kraftfahrer soll einerseits die Verkehrssicherheit erhöht werden und zusätzlich das Bewusstsein für eine wirtschaftliche Fahrweise gestärkt werden.

Mit dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG) wird die EU-Richtlinie 2003/59/EG umgesetzt.

Anwendungsbereich

Die Vorschriften betreffen alle Fahrer von Fahrzeugen mit mehr als 3,5t, die Güterkraftverkehr (Fahrerlaubnisklassen: C, CE, C1, C1E) zu gewerblichen Zwecken oder Personenverkehr durchführen.

Ausnahmen (nicht betroffen sind ...)

- Kraftfahrzeuge zur Beförderung von Material oder Ausrüstung, das der Fahrer zur Ausübung des Berufs verwendet, sofern es sich beim Führen des Kraftfahrzeugs nicht um die Hauptbeschäftigung handelt ("Handwerkerregelung").
- Privatfahrten und weitere Ausnahmen siehe auch § 1 II BKrFQG

10.09.2009 (Stichtag - Grundqualifikation)

Jeder Fahrer, der am 10.09.2009 keine gültige Fahrerlaubnis (C, CE, C1, C1E) besitzt, muss eine Grundqualifikation erwerben, bevor er gewerblichen Güterkraftverkehr (§ 1 GüKG) durchführen darf. Die Grundqualifikation kann im Rahmen einer Ausbildung oder als "beschleunigte Grundqualifikation" (140 Stunden Unterricht und theoretische Prüfung) erworben werden. (Lehrgänge und Prüfungen für die Grundqualifikation werden durch die IHK und anerkannte Ausbildungsstätten durchgeführt.)

Gültigkeit des Führerscheins endet zwischen dem 10.09.2009 und dem 10.09.2011

Die Fahrerlaubnis wird in der Regel um 5 Jahre verlängert. Der Nachweis der erfolgten Weiterbildung kann zusammen mit der Verlängerung in den Führerschein eingetragen werden (Ziffer "95"), ist aber noch nicht vorgeschrieben.

Gültigkeit des Führerscheins endet zwischen dem 10.09.2011 und dem 10.09.2014

Die Fahrerlaubnis wird in der Regel um 5 Jahre verlängert. Der Nachweis der erfolgten Weiterbildung sollte zusammen mit der Verlängerung in den Führerschein eingetragen werden (Ziffer "95"), da dies Zeit und Kosten spart.

10.09.2014 (Stichtag - Weiterbildung)

Jeder Fahrer muss bis zum 10.09.2014 eine Weiterbildung von insgesamt mind. 35Std. nachweisen. Der Nachweis erfolgt durch Eintragung der Ziffer "95" in den Führerschein. Die Weiterbildung muss anschließend alle 5 Jahre wiederholt werden.

Gültigkeit des Führerscheins endet zwischen dem 10.09.2014 und dem 10.09.2016

In diesem Fall reicht es aus, wenn der Fahrer die Weiterbildung (35Std.) zum Zeitpunkt der Gültigkeitsverlängerung abgeschlossen hat. Damit soll verhindert werden, dass die Fahrerlaubnis immer wieder geändert werden muss.

Gültigkeit des Führerscheins endet nach dem 10.09.2016

Der Nachweis der Weiterbildung muss spätestens bis zum 10.09.2014 in den Führerschein eingetragen worden sein (Ziffer "95").

Verstöße und Bußgelder bei Nichtbeachtung

Wenn der Fahrer gegen die Vorschriften zur Grundqualifikation oder zur Weiterbildung verstößt, kann ein Bußgeld in Höhe von bis zu 5.000,- € gegen den Fahrer und in Höhe von bis zu 20.000,- € gegen das Unternehmen, das die Fahrt anordnet hat oder zulässt, verhängt werden. Dabei beträgt das Bußgeld pro Arbeitstag mind. 50,- € / 200,- € (Fahrer / Unternehmen).